

## Datenschutzinformation Landarbeiterkammerwahl 2024

In dieser Datenschutzinformation informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Abwicklung der Landarbeiterkammerwahl 2024.

#### 1. Verantwortlicher

#### Verantwortlicher:

Stmk. Landarbeiterkammer Raubergasse 20, 8010 Graz

Tel.: 0316/83 25 07-0, office@lak-stmk.at

www.lak-stmk.at

Datenschutzbeauftragte:

Natascha Hudal Stmk. Landarbeiterkammer Raubergasse 20, 8010 Graz

Tel.: 0316/83 25 07-25, n.hudal@lak-stmk.at

# 2. Zwecke der Verarbeitungsvorgänge, erhobene Daten, Löschfristen:

#### 2.1. Zwecke der Verarbeitung

Der Verantwortliche führt die Wahl im Zuge der ihm, durch das Stmk. Landarbeiter-kammergesetz 1991 sowie der Wahlordnung, welche Teil der Geschäftsordnung der Stmk. Landarbeiterkammer ist, übertragenen Aufgaben und Pflichten durch und verarbeitet dabei auch personenbezogene Daten von passiv und aktiv Wahlberechtigten und anderen an der Wahl beteiligten sonstigen Personen.

Die Wahl ist vom Vorstand der Stmk. Landarbeiterkammer auszuschreiben und betrifft den Wahlkreis "Land Steiermark".

Die Ausübung des Wahlrechts erfolgt durch postalische Übersendung oder durch persönliche Übergabe des Wahlkuverts mit dem amtlichen Stimmzettel an die Wahlbehörde. Die Stimmabgabe ist nur gültig, wenn die Wahlunterlagen spätestens am Wahltag bis einschließlich 13 Uhr bei der Wahlbehörde einlangen. Die Übermittlung erfolgt auf Gefahr des Wahlberechtigten.

#### 2.2. Erhobene Daten:

#### Verwaltung der Wähler (aktives Wahlrecht):

Wahlberechtigt sind alle Kammerzugehörigen gemäß § 2 Abs. 1 LAKG, die spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und bei denen kein Wahlausschließungsgrund gemäß § 22 der Landtags-Wahlordnung 2004 vorliegt.

Kammerzugehörige, die keinen Hauptwohnsitz in der Steiermark haben, müssen einen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis stellen. Dieser Antrag hat jedenfalls die Adresse zu enthalten, an die die Wahlunterlagen zu übermitteln sind.

Das Wählerverzeichnis ist für eine Woche durch Anschlag im Kammeramt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Das aufgelegte **Wählerverzeichnis** darf nur **Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Wohnanschrift** der Wahlberechtigten beinhalten.

Jeder Wahlberechtigte kann unter Angabe seines Namens und der Wohnanschrift bei der Wahlbehörde gegen das Wählerverzeichnis innerhalb der Auflagefrist Einspruch erheben, über welchen sodann die Wahlbehörde entscheidet.

Die Wahlbehörde hat die Person, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, davon unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Einspruches zu verständigen.

Um das Einspruchsverfahren zu erleichtern, können die Daten des Wählerverzeichnisses an die Wählergruppen, weiters an die in der Vollversammlung vertretenen Fraktionen und an die kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen übermittelt werden. Eine Übermittlung der Wählerverzeichnisse durch diese an Dritte ist verboten.

#### **Verwaltung der Wahlwerber (passives Wahlrecht)**

Wählbar in die Vollversammlung sind alle aktiv Wahlberechtigten, die spätestens am Wahltag das 19. Lebensjahr vollendet haben und bei denen kein Wahlausschließungsgrund gemäß § 22 der Landtags-Wahlordnung 2004 vorliegt.

Wählergruppen, die sich an der Wahlbewerbung beteiligen, haben ihre Wahlvorschläge fristgerecht gemäß § 21 der Wahlordnung einzubringen.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 50 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die Unterzeichner des Wahlvorschlages haben dabei ihren Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr und die Anschrift anzuführen.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- 1.) die Bezeichnung der Wählergruppe in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung in Buchstaben,
- 2.) die Liste der Wahlwerber in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familien- und Vornamens, des Geburtsjahres, der Staatsangehörigkeit, der Anschrift, der Art der Beschäftigung und der Zustimmungserklärung der Wahlwerber
- 3.) die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Familien- und Vorname, Anschrift).

Die abgeschlossenen Wahlvorschläge werden unverzüglich durch öffentlichen Anschlag in der Steiermärkischen Landarbeiterkammer verlautbart.

#### 2.3. Löschfristen

Für Daten von Personen der Wählergruppen bzw. von in der Vollversammlung vertretenen Fraktionen ist für historische Zwecke keine Löschfrist vorgesehen (Art. 5 Abs. 1 lit b. iVm Art. 89 Abs. 1 DSGVO), ausgenommen davon sind Telefon-/Faxnr., Email und andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben, welche nach Wegfall des Zwecks der Verarbeitung entsprechend gelöscht werden. Die Löschung der Daten von Vertretern von KV-fähigen freiwilligen Berufsvereinigungen erfolgt spätestens bei Wegfall der Tätigkeit als Vertreter der Berufsvereinigung. Alle anderen für die Abhaltung der Wahl notwendigen personenbezogenen Daten, werden bis längstens ein Jahr nach erfolgter Konstituierung der Vollversammlung gelöscht.

### 3. Sonstige Empfänger(kategorien)

Im Rahmen der Verarbeitungsvorgänge übermitteln wir Daten der betroffenen Personen an die Wählergruppen, weiters an die in der Vollversammlung vertretenen Fraktionen und an die kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen. Eine Übermittlung der Wählerverzeichnisse durch diese an Dritte ist verboten.

Folgende Dienstleister werden zur ordentlichen Abhaltung der Wahl eingesetzt:

| Internetdienste/Provider (inkl. Hosting, | AZEDO IT Consulting& Services KG |
|--|----------------------------------|
| Email)                                   |                                  |
| IT-Dienstleister (Hardware, Netzwerk)    | iTHO - Informationstechnologie   |
| Postversand                              | Österreichische Post AG          |

Diese Dienstleister erhalten personenbezogene Daten ausschließlich im notwendigen Umfang zur Abwicklung der beauftragten Dienstleistungen.

Es ist nicht beabsichtigt, die Daten an internationale Organisationen und Empfänger in Drittstaaten zu übermitteln.

#### 4. Rechte als betroffene Person

Im Rahmen unserer Tätigkeit werden keine Profile oder sonstige automatisierte Entscheidungsfindungen von Kammermitgliedern oder sonstigen Personen erstellt bzw. getroffen.

Ihnen als betroffene Person stehen grundsätzlich folgende Rechte jeweils im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu: **Geheimhaltung, Auskunft, Information, Berichtigung, Löschung, Einschränkung** und **Datenübertragbarkeit**.

Sofern Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten gegeben haben, steht Ihnen das Recht zu, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten bis zum Widerruf wird dadurch nicht berührt. Die Daten werden nach dem Widerruf nicht mehr für den Zweck, in den Sie eingewilligt haben verwendet.

Zur Ausübung Ihrer Rechte, wenden Sie sich bitte an den Verantwortlichen (siehe Punkt 1.).

Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in irgendeiner Weise verletzt worden sind, steht es Ihnen frei, bei der Österreichischen Datenschutzbehörde oder jeder anderen Aufsichtsbehörde in deren Mitgliedstaat sich ihr Aufenthaltsort befindet, Beschwerde zu erheben:

Österreichische Datenschutzbehörde Barichgasse 40-42, 1030 Wien

Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at

www.dsb.gv.at